Musikgesellschaft Kirchberg-Ersigen

Hauptversammlung vom 17. Januar 2020

Vereinsstatuten

Im Sinne der Gleichbehandlung schliesst das folgende Reglement Frauen und Männer gleichermassen ein. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

1. Name, Sitz, Haftbarkeit, Zweck

Name 1.1 Unter dem Namen Musikgesellschaft Kirchberg-Ersigen (MGKE) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz 1.2 Die MGKE hat das Rechtsdomizil in 3422 Kirchberg BE.

Haftbarkeit 1.3 Für alle Verbindlichkeiten der MGKE haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zweck 1.4 Die MGKE fördert die Blasmusik. Dies beinhaltet deren Ausübung und die Nachwuchsförderung.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft 2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Jungbläsern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Aktivmitglieder 2.2 Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, den Vereinszweck zu erfüllen.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind an die Vereinsleitung zu richten.

Ein Austritt ist nur auf das Datum der Hauptversammlung möglich. Das Austrittsgesuch ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. Bei Vorlage zwingender Gründe kann die Mitgliedschaft in gegenseitigem Einverständnis kurzfristig aufgelöst werden.

Die Vereinsleitung hat jederzeit das Recht, Mitglieder, welche die Statuten mehrmals missachten, den Vereinszweck nicht erfüllen oder durch ihr sonstiges Benehmen eine weitere Mitgliedschaft verunmöglichen, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, einen solchen Ausschluss an der nächstfolgenden Hauptversammlung fristgerecht schriftlich anzufechten. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Ehrungen.

Rechte der Aktivmitglieder 2.2.1 Jedes Aktivmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht, vorbehältlich Art. 2.5. Bei Vorlage wichtiger Gründe hat jedes Aktivmitglied das Recht, eine Aussprache mit der Vereinsleitung zu verlangen. Anträge der Aktivmitglieder an die Hauptversammlung sind bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
Jedes Aktivmitglied hat das Recht, Vereinsbeschlüsse, welche den Statuten widersprechen, innerhalt eines Monates gerichtlich anzufechten, wenn das Mitglied diesem Beschluss nicht zugestimmt hat.

Pflichten der Aktivmitglieder 2.2.2 Die Aktivmitglieder verpflichten sich,

- die Interessen des Vereins gewissenhaft und mit vollem Einsatz zu erfüllen und an allen Proben und Aufführungen sowie an der HV teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle hat sich das Mitglied bei der Vereinsleitung zu entschuldigen.
- sich über Zeit und Ort von Proben und Anlässen persönlich zu erkundigen.
- den Anordnungen der Vereinsleitung, der Direktion sowie den Beschlüssen der HV gewissenhaft und pünktlich nachzukommen und die Statuten und Reglemente einzuhalten.
- zu fachgerechtem Umgang und Pflege des anvertrauten Vereinsmaterials. Für Schäden, die aus Mutwilligkeit entstehen, haftet das Mitglied. Bei Austritt oder Ausschluss ist das Vereinsmaterial in einwandfreiem Zustand und gereinigt der Vereinsleitung abzugeben.

Jungbläser 2.3 Jungbläser können alle Jugendlichen werden, welche eine Ausbildungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen haben.
Über die Aufnahme und den Austritt von Jungbläsern entscheidet die Vereinsleitung.
Über die Aufnahme von Jungbläsern ohne Ausbildungsvereinbarung entscheidet die Vereinsleitung.

Rechte der Jungbläser 2.3.1 Die Jungbläser haben bei entsprechendem Ausbildungsstand das Recht im Verein mitzuspielen und an deren Auftritten und Anlässen mitzuwirken. Jungbläser haben kein Stimm- und Wahlrecht. Situationsbedingt kann den Jungbläsern das Stimmrecht gewährt werden.

Pflichten der Jungbläser 2.3.2 Die Jungbläser verpflichten sich, die Interessen des Vereins gewissenhaft zu erfüllen und zur fachgerechtem Umgang und Pflege des anvertrauten Vereinsmaterials.
Bei einer Mitwirkung am Probenbetrieb, hat sich der Jungbläser bei Absenzen bei der Vereinsleitung vorgängig zu entschuldigen.
Die Ausbildungsvereinbarung regelt weitere Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglieder 2.4 Die Vereinsleitung kann der Hauptversammlung Aktivmitglieder, die im Verein 20 Jahre aktiv mitgewirkt haben, und Personen, welche sich um die MGKE besondere Verdienste erworben haben, zur Ernennung als Ehrenmitglied beantragen.

Rechte der Ehrenmitglieder 2.4.1 Jedes Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung und an den übrigen Abstimmungen und Wahlen das Stimm- und Wahlrecht, vorbehältlich Art. 2.5.

Pflichten der Ehrenmitglieder 2.4.2 Die Ehrenmitglieder verpflichten sich, die MGKE mit allen Kräften zu unterstützen.

Einschränkungen Stimmrecht 2.5 Ein Mitglied hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine eigenen Interessen oder diejenigen von nahen Verwandten betreffen. Die Einschränkung gilt nicht bei Wahlen von Vereinsorganen.

Passivmitglieder 2.6 Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Passivmitglied unterstützt die MGKE mit dem jährlichen Beitrag, welcher von der Hauptversammlung beschlossen wird.
Das Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitgliederverzeichnis 2.7 Die Vereinsleitung führt für alle Mitgliederkategorien ein jederzeit aktuelles Verzeichnis.

Todesfall 2.8 Beim Todesfall eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds werden die Ehrbezeugung und die Trauerspende durch den Verein mit den Angehörigen vereinbart.
Findet die Trauerfeier / Beisetzung in der Kirchgemeinde Kirchberg statt, erfolgt in der Regel eine musikalische Ehrbezeugung mit Fahnengeleit.
Für die auswärtige Trauerfeier / Beisetzung erfolgt ein Fahnengeleit. Als Basis für die Berechnung der Spende gilt der Betrag eines ortsüblichen Beileidskranzes.
In Ausnahmefällen entscheidet die Vereinsleitung.

3. Organisation

Organe 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Vereinsleitung
- Die Rechnungsrevisoren
- Ständige und nichtständige Kommissionen

Hauptversammlung 3.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich, spätestens 1 Monat nach Rechnungsabschluss statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vereinsleitung, mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Veranlassung der Vereinsleitung, auf Beschluss der Hauptversammlung oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Aufgaben der HV 3.2.1

- Wahl der Vereinsleitung
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Direktion und der Mitglieder von Kommissionen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Festsetzten der Finanzkompetenz der Vereinsleitung
- Statutenänderungen, Vereinsauflösung oder Anschluss an andere Organisationen
- Beschlussfassung über alle weiteren, ordentlich mit der Einladung bekanntgegebenen Geschäfte.

Beschlüsse 3.2.2 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die HV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Leiter MGKE leitet die HV. Sollte die Vereinsleitung aus zwingenden Gründen in den Ausstand treten müssen, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

Vereinsleitung 3.3

Die Vereinsleitung ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
Die Vereinsleitung versammelt sich auf mündliche oder schriftliche Einladung des Leiter MGKE.

Aufgaben 3.3.1

Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Organisation der Haupt- und Vereinsversammlungen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Beschlussfassung über Ausgaben im Kompetenzbereich
- Unterstützung aller Bemühungen zur Werbung von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Kontrolle und Verwaltung des Vereinsmaterials
- Unterstützung der Direktion zwecks Erreichung des Vereinsziels.

Mitglieder 3.3.2

Die Vereinsleitung besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und folgenden Aufgabengebieten (Ressorts):

- Vereinspräsident (Wahl in geraden Jahren)
- Leiter MGKE (Wahl in ungeraden Jahren)
- Finanzen (Wahl in geraden Jahren)
- Ausbildung/Weiterbildung (Wahl in ungeraden Jahren)
- Musik (Wahl in geraden Jahren)
- Anlässe (Wahl in ungeraden Jahren)

Für zusätzlich definierte Aufgaben können weitere Personen gewählt werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts sind in einem separaten Pflichtenheft (Reglement) festgehalten.
In Ausnahmen kann eine externe Person in eines der Ressorts gewählt werden. Diese Person wird in Pflichten und Rechten den Aktivmitgliedern gleichgesetzt.

Jedes Mitglied der Vereinsleitung ist für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Demission 3.3.3

Demissionen sind der Vereinsleitung mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.

Beschlüsse 3.3.4

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Vereinsleitung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter MGKE den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren 3.4

3 Rechnungsrevisoren, welche nicht der Vereinsleitung angehören dürfen, prüfen

- die Kassaführung
- die Erfolgsrechnung
- die Bilanz
- die Mitgliederlisten
- die Einhaltung der HV- und Vereinsleitungsbeschlüsse

und berichten und beantragen an die HV.

Direktion 3.5

Der Direktion obliegt die musikalische Verantwortung des Vereins. Sie leitet sämtliche Proben und Auftritte des Vereins.
Sie kann Vereinsmitglied sein. Die Anstellungsbedingungen der Direktion werden mittels schriftlichem Vertrag geregelt.

Die Hauptversammlung wählt eine qualifizierte Stellvertretung der Direktion, die bei Abwesenheit deren Funktion übernehmen kann.

Fähnrich 3.6

Der Fähnrich nimmt an wichtigen öffentlichen Anlässen des Vereins teil. Im Verhinderungsfall stellt er einen Ersatzfähnrich. Auf Geheiss der Vereinsleitung stellt er eine Fahnendelegation.
Er ist für die Pflege und die Aufbewahrung der Vereinsfahne zuständig.

Nichtständige Kommissionen 3.7

Für Sonderaufgaben können die Hauptversammlung oder die Vereinsleitung Sonderkommissionen ernennen.

Amtsdauer 3.8

Die Organe des Vereins werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer unbeschränkt wiederwählbar.

4. Allgemeine Bestimmungen

Vereinsjahr 4.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Uniform 4.2 Bei öffentlichen Auftritten ist in der Regel die Uniform zu tragen.

Auflösung 4.3 Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung entscheiden. Es müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Solange mindestens 10 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins garantieren, kann keine Auflösung erfolgen.
Sollte eine Auflösung erfolgen, sind das gesamte Vereinsmaterial und das Vereinsvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, dem Gemeinderat von Kirchberg zur Verwahrung zu übergeben.

Reglemente 4.4 Die Vereinsleitung ist ermächtigt, zur Führung des Vereins Reglemente zu erlassen und zu ändern. Diese gelten als integrierter Bestandteil der Statuten. Die Erstellung oder Änderungen von Reglementen sind dem Verein zur Einsicht vorzulegen.

Geltung 4.5 Diese Statuten treten durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle früheren Beschlüsse.

Kirchberg, 17. Januar 2020

Musikgesellschaft Kirchberg-Ersigen

Mirjam Mathys	Marc Goetschi
Leiterin MGKE	Vereinspräsident